



Verein Bildung Hörsystemakustik

Organisation der Arbeitswelt (OdA) für die berufliche Grundbildung  
Hörsystemakustikerin EFZ / Hörsystemakustiker EFZ

# Statuten

## I. Name, Träger und Sitz

- Art. 1. Unter dem Namen VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik (nachstehend Verein genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2. VBHA setzt sich aus dem Verband Hörakustik Schweiz VHS und dem Schweizerischen Fachverband der Hörgeräteakustik AKUSTIKA als Gründungsmitglieder und Trägerverbände des Vereins zusammen.
- Art. 3. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

## II. Zweck

- Art. 4. Der Verein bezweckt Folgendes:
- a. er fördert eine zukunftsgerichtete und praxisorientierte berufliche Grundbildung;
  - b. er legt die Bildungsziele und -inhalte der beruflichen Grundbildung fest;
  - c. er ist Träger der überbetrieblichen Kurse üK für Hörsystemakustiker/in EFZ;
  - d. er regelt die Durchführung des Qualifikationsverfahrens QV für Hörsystemakustiker/in EFZ;
  - e. er sichert den Informationsfluss zwischen seinen Mitgliedern und weiteren an der beruflichen Grundbildung beteiligten und interessierten Organisationen und Institutionen; insbesondere kann er Massnahmen im Bereich Marketing für die berufliche Grundbildung anregen, planen und umsetzen (z.B. Nachwuchswerbung);
  - f. er kann didaktische Lehr- und Lernmittel und weitere Bildungsunterlagen realisieren und vertreiben;
  - g. er kann einen Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 nBBG einrichten und verwalten;
  - h. er zieht bei Bedarf die engagierten Berufs- und Fachorganisationen und mögliche Arbeitgeber zur Erarbeitung einer zukünftigen Berufsreform sowie zur Weiterentwicklung des Berufsbildes zusammen und kann hierfür Projektteams beauftragen;
  - i. er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Berufsbildungsbehörden des Bundes und der Kantone sowie gegenüber den Sozialpartnern und anderen Berufsorganisationen;
  - j. er unterstützt die Abstimmung zwischen beruflicher Grundbildung und höherer Berufsbildung.

### III. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein besteht aus Trägerverbänden. So sind auch die Gründerverbände:

- a. Verband Hörakustik Schweiz VHS
- b. Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik AKUSTIKA

Trägerverbände des Vereins.

Art. 6 Andere Mitgliedschaftsformen sind nicht gewollt.

Art. 7 Der Vorstand befindet über Aufnahme gesuche weiterer Trägerverbände. Hierbei ist im Vorstand eine 3/4-Mehrheit notwendig. Aufnahme gesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Wird die Aufnahme seitens des Vorstandes verweigert, können Interessierte innert 30 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung einlegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig bei der nächsten ordentlichen Sitzung.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt: Der Austritt eines Mitglieds der Trägerschaft (eines Trägerverbandes) ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- b. durch Ausschluss: Als Ausschlussgründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der Statuten (Art. 4). Ebenfalls ausgeschlossen werden können Trägerverbände, welche trotz zweifacher Zahlungserinnerung ihre Mitgliederbeiträge nicht bezahlen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung endgültig ausgesprochen. Die finanziellen Verbindlichkeiten sind vor dem Austritt / Ausschluss zu erfüllen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- c. infolge Auflösung des Vereins.

### IV. Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle;
- d. die Geschäftsstelle.

Art. 10 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jeder Trägerverband hat Anspruch auf vier Delegierte. Übertragung des Stimmrechts bei Versammlungen ist möglich, jedoch auf eine zusätzliche Stimme pro Delegierten beschränkt. Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, jeweils für zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich;
- b. sie wählt die Vorstandsmitglieder, jeweils für zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich;
- c. sie bestimmt die Kontrollstelle;
- d. sie bestimmt die grundsätzliche Politik des Vereins;
- e. sie entscheidet definitiv über den Ausschluss von Mitgliedern;

- f. sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget;
- g. sie bestimmt die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- h. sie genehmigt den Bericht der Kontrollstelle und entlastet den Vorstand;
- i. sie beschliesst Statutenänderungen;
- j. sie entscheidet über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung der Mittel.

Art. 11 Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen. Sie kann darüber hinaus einberufen werden, wenn zwei Drittel der Delegierten oder der Vorstand dies verlangen. Die Einladung erfolgt 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Die Versammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 12 Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens je zwei und maximal je vier Vertretungen der Trägerverbände zusammen; inklusive der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Funktion des Vorstandsvorsitzes wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten ausgeübt. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand des Vereins erledigt insbesondere folgende Aufgaben und sorgt für deren Umsetzung:

- a. er leitet und führt den Verein (bei Bedarf können Fachpersonen als Beisitzer beigezogen werden);
- b. er bestimmt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;
- c. er definiert und beaufsichtigt die Aufgaben der Geschäftsstelle;
- d. er beaufsichtigt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und vertritt den Verein nach aussen;
- e. er erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für seine Mitglieder und die Delegiertenversammlung;
- f. er kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Art. 13 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 14 Die Delegiertenversammlung setzt eine unabhängige Kontrollstelle ein. Diese besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Der Vorstand kann auch eine externe Treuhandstelle als Kontrollstelle bestimmen und beauftragen.

Art. 15 Für den Verein wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

## **V. Finanzen**

Art. 16 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. der Eintrittsgebühr von CHF 50'000.- pro Trägerverband;
- b. Jahresbeiträgen der Trägerverbände;
- c. weiteren Beiträgen der Trägerverbände;

- d. Verkauf von didaktischen Lehr- und Lernmitteln und weiteren Unterlagen;
- e. Einkünften aus speziellen Dienstleistungen des Vereins;
- f. Subventionen und weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand;
- g. Sponsoring, Spenden und Darlehen von Dritten.

Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Trägerverbände ist ausgeschlossen. Die Rechnungsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst jeweils ordentlich per 31. Dezember ab. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung abweichend regeln.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Art. 18 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 19 Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf je einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten und des Vorstandes.

Art. 20 Der Vorstand erledigt die Liquidation des Vereins. Allfällig verbleibende Mittel sind einer nicht gewinnorientierten Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

Art. 21 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 23. Juni 2015

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer